Polizeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Hochwasserschutzanlagen (Hochwasserschutzzonenverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBI. S. 569) erlässt die Stadt Freudenberg als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates in der Sitzung vom 08.05.2017 folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Ziel der Verordnung

Die vorliegende Polizeiverordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 2 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Die mobilen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder durch ein höher eintretendes Hochwasser überspült werden.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Mainufers zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet vom Beginn des Hochwasserschutzes im Wiesenweg bis zum Ende am Stadteingang Süd. Die Grenzen des Gebietes sind in einer Karte eingetragen, die dieser Verordnung beiliegt und Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1).
- (2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 3 näher bezeichneten Schutzzonen fest. Diese Schutzzonen dienen insbesondere
 - a) dem Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben,
 - b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,
 - der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und

d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage.

Für die Schutzzonen gelten entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrads bzw. den Schutzzielen unterschiedliche Ge- und Verbote.

(3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Hochwasserschutzeinrichtungen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, Bigpacks und Sandsäcke, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von der Stadt Freudenberg oder deren Beauftragten temporär aufgebaut werden.

§ 3

Schutzzonen

- (1) Die Schutzzone I (Sperrzone) umfasst den Streifen bergseits der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutzanlage einschließlich der Mainstraße und des Wiesenweges in voller Breite. Die Grenzen der Schutzzone I sind in der Anlage 2 rot schraffiert eingetragen.
- (2) Die Schutzzone II (Gefahrenzone) umfasst zusätzlich zur Schutzzone I den Bereich bis zur Hauptstraße. Die Grenzen der Schutzzone II sind in Anlage 2 gelb schraffiert eingetragen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Schutzzone II kann bei Vorliegen einer Gefahr für Leib und Leben durch die Ortspolizeibehörde im Einzelfall auch auf Bereiche außerhalb des in § 3 Abs. 2 definierten Bereiches erweitert werden.

§ 4

Rettungswege, Zufahrten

- (1) Alle öffentlichen Wege innerhalb der Schutzzonen I und II sind Rettungswege und Zufahrten.
- (2) Rettungswege und Zufahrten sind so freizuhalten, dass ein Befahren durch Rettungs- und/oder Einsatzkräfte jederzeit gewährleistet ist.

Gebote und Verbote in der Schutzzone I (Sperrzone)

In der Schutzzone I (Sperrzone) gelten, soweit § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Freudenberg auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Abtreiben zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
- e) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

§ 6

Gebote und Verbote in der Schutzzone II (Gefahrenzone)

In der Schutzzone II (Gefahrenzone) gelten, soweit § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Verbote und Gebote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Freudenberg auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Fahrräder, Gartenmobiliar, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Abtreiben zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

- e) Die Anlieger dürfen die Gefahrenzone betreten, solange keine Gefahr für Leib und Leben besteht. Bei Vorliegen einer Gefahr für Leib und Leben kann die Ortspolizeibehörde das Betreten der Gefahrenzone für Einzelne oder die Allgemeinheit untersagen (Evakuierung). Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in der Gefahrenzone gemeldete Bewohner und deren Angehörige, dort ansässige Gewerbebetriebe und deren Beschäftigte sowie Lieferanten. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheinigungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen, u.ä. nachzuweisen. Anderen Personen ist der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Gefahrenzone verboten.
- f) Der Aufenthalt auf Spielplätzen, Sportplätzen und sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten ist untersagt.
- g) Der Betrieb von Kinderkrippen und Kindertagesstätten ist verboten.
- h) Versammlungen und Zusammenkünfte jeglicher Art, auch in geschlossenen Räumen, dürfen in der Gefahrenzone nicht abgehalten werden.
- i) Der Betrieb von Gewerbebetrieben ist ab einem Hochwasserpegel HQ₅₀ verboten.

§ 7

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 5 und 6

- (1) Von den Geboten und Verboten des § 5 gelten nachfolgende Ausnahmen:
 - a) Beschäftigte der Stadt Freudenberg und deren Beauftragte, die durch einen auf der Einsatzkleidung aufgebrachten Aufdruck "Stadt Freudenberg, Hochwassereinsatz" gekennzeichnet sind, dürfen die Schutzzone I (Sperrzone) zur Überprüfung und zum Vollzug der Einhaltung der Gebote und Verbote gemäß § 5, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
 - b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
 - c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß Buchst. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.
- (2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Gebote und Verbote des § 6. Soweit § 6 Zutritts- und Aufenthaltsverbote festlegt, gelten diese nicht für Einsatz- und Hilfskräfte, Ärzte und Pflegedienste.

Befreiungen

Die Stadt Freudenberg als Ortspolizeibehörde kann von den Geboten und Verboten des § 5 Buchst. a), b), d) und e) und des § 6 Buchst. a), b), d) und e) dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzzielen dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 9

Geltungszeit

- (1) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone I (Sperrzone) nach § 5 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutzanlage bis zu deren endgültigem Abbau.
- (2) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone II (Gefahrenzone) nach § 6 dieser Verordnung gelten während des Zeitraumes währenddessen durch den Einstau der mobilen Elemente eine Gefahr droht. Das Vorliegen und das Ende dieser Gefahr wird von der Stadt Freudenberg festgestellt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Ist ein Verwaltungsstab nach VwV Stabsarbeit (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Bildung von Stäben bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen) eingerichtet, trifft dieser die Entscheidung, ansonsten die Ortspolizeibehörde.

§ 10

Zuständigkeit, Überwachung

- (1) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde zuständig.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann die Überwachung der Einhaltungen der Bestimmungen dieser Verordnung an Dritte übertragen.
- (3) Beschäftigte der Stadt Freudenberg und deren Beauftragte, die durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Berechtigungsausweis ausgewiesen sind, gelten als Dritte im Sinne des § 10 Abs. 2.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen
 - a) § 4 Rettungswege und Zufahrten nicht freihält;
 - b) § 5 Buchst. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
 - c) § 5 Buchst. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Abtreiben sichert;
 - d) § 5 Buchst. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - e) § 5 Buchst. d) sich in der Sperrzone aufhält;
 - f) § 5 Buchst. e) die Sperrzone befährt;
 - g) § 6 Buchst. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Gefahrenzone entfernt;
 - h) § 6 Buchst. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder in geeigneter Form vor Abtreiben sichert;
 - § 6 Buchst. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - j) § 6 Buchst. d) die Gefahrenzone befährt;
 - k) § 6 Buchst. e) sich als Nichtanlieger oder im Falle einer Evakuierung in der Gefahrenzone aufhält;
 - § 6 Buchst. f) sich auf Spielplätzen, Sportplätzen oder sonstigen im Freien befindlichen
 Sportstätten aufhält;
 - m) § 6 Buchst. g) eine Kinderkrippe oder eine Kindertagesstätte betreibt;
 - n) § 6 Buchst. h) Versammlungen und Zusammenkünfte abhält;
 - o) § 6 Buchst. i) einen Gewerbebetrieb betreibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 PolG mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 5000 Euro.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den 08.05.2017

Ortspolizeibehörde

Roger Henning

Bürgermeister

angechlagen am 08.05.17 abgenommen am 23.06.17